



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Stellungnahme der Arbeitsgemein-  
schaft der Wasserwirtschaftsverbän-  
de in Nordrhein-Westfalen (AGW) zum**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Eu-  
ropäischen Parlaments und des Rates  
über Umweltqualitätsnormen in Be-  
reich der Wasserpolitik und zur Ände-  
rung der Richtlinie 2000/60/EG,  
KOM(2006)398 endg. sowie**

**zur Mitteilung der Kommission an den  
Rat und das Europäische Parlament  
„Integrierte Vermeidung und Vermin-  
derung der chemischen Verschmut-  
zung von Oberflächengewässern in  
der Europäischen Union“,  
KOM(2006)397 endg.**

29. September 2006

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

**Vorbemerkung:**

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (AGW) begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, für die Substanzen der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik, die noch ausstehenden Maßnahmen zum Schutz der Gewässer der Gemeinschaft EU-weit zu regeln. Mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie „über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG“ sowie der zeitgleichen Veröffentlichung der Mitteilung „Integrierte Vermeidung und Verminderung der chemischen Verschmutzung von Oberflächengewässern in der Europäischen Union“ sollen die Vorgaben des Artikels 16 Abs. 6 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in EU-Recht umgesetzt werden. Danach muss die EU-Kommission Vorschläge für Begrenzungen bzw. zur Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen prioritärer Stoffe einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vorlegen.

In ihrem Entwurf schlägt die Kommission nach Artikel 16 Abs. 7 Qualitätsnormen für die Konzentration der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser vor. Nach den Aussagen der Mitteilung soll mit Einhaltung der Umweltqualitätsnormen, wie in der WRRL für das Jahr 2015 gefordert, der gute chemische Zustand definiert werden.

Diesem Anspruch werden der Richtlinienvorschlag und die Mitteilung nur teilweise gerecht. Beide weichen in einem wesentlichen Punkt von den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ab. Im Unterschied zur Vorgabe der Artikel 10 (Kombinierter Ansatz) und 16 der WRRL werden keine Vorschläge zur Begrenzung von Einleitungen (Emissionsbegrenzungen) für die Substanzen der Liste prioritärer Stoffe vorgeschlagen, sondern ausschließlich Umweltqualitätsnormen für die Gewässer definiert. Somit wird ein großes Defizit der europäischen Gewässerschutzpolitik auch weiterhin Bestand haben: das Fehlen EU-einheitlicher Anforderungen für gewerbliche Einleiter, insbesondere Kleininleiter (bekannt als „kleine IPPC“). Dies kann zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen

rungen innerhalb der EU und zu Standortnachteilen für die Mitgliedsstaaten führen, die, wie Deutschland mit seiner Abwasserverordnung, über scharfe nationale Anforderungen insbesondere an Indirekteinleiter verfügen.

Nach Artikel 174 des EG-Vertrags sowie dem Erwägungsgrund 11 der WRRL soll die gemeinschaftliche Umweltpolitik „auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruhen“. In diesem Zusammenhang begrüßt die AGW den Katalog möglicher Maßnahmen für die Erreichung der Qualitätsnormen, wie sie in der Mitteilung aufgeführt sind. Darin wird insbesondere in „end-of-pipe“-Lösungen nur ein Lösungsansatz von vielen gesehen und die vorrangige Anwendung des Verursacherprinzips (engl.: polluter-pays-principle) gefordert.

Die vorgeschlagenen Höchstkonzentrationen stehen unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Oberflächenwasser als Trinkwasserressource im Widerspruch zu den Grenzwerten der Trinkwasserrichtlinie. Diese wären ohne aufwändige Aufbereitungsmaßnahmen nicht einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Qualitätsnormen, die für Pestizidwirkstoffe vorgeschlagen werden und die i.d.R. über diffuse Einleitungen in die Gewässer eingetragen werden. In Artikel 7 der WRRL wird der besondere Schutz der Trinkwassernutzung herausgestellt. Auch ist dort das Ziel formuliert, den technischen Aufwand für die Aufbereitung zu reduzieren. Diese technische Reduktion ist jedoch nicht als Forderung nach einer technischen Verlagerung des Reinigungsaufwands zur kommunalen Abwasserbehandlung zu verstehen. Dies wäre aus volkswirtschaftlicher, ökonomischer und technischer Sicht nicht sachgerecht.

Die AGW weist darauf hin, dass die Begrenzung oder Beendigung der Einleitung für die Stoffe der Liste prioritärer Stoffe in die Gewässer entsprechend dem Vorsorgegrundsatz und dem Verursacherprinzip zu erfolgen hat. Gleichwertig ist zu berücksichtigen, dass nach Anhang III der

WRRL die kosteneffizienteste Kombination der in das Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen gewählt werden müssen.

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Umweltqualitätsnormen können sich deshalb nicht an die Unternehmen der kommunalen Abwasserbeseitigung richten. Zusätzliche Anforderungen an die kommunale Abwasserbeseitigung, die über die geltenden Vorgaben der EU-Richtlinie kommunales Abwasser hinausgehen, sind aus Sicht der AGW nicht erforderlich.

Vielmehr ist eine Lösung unter Beachtung des Verursacher- und des Vorsorgeprinzips bei den Indirekteinleitern, bei der Zulassung dieser Stoffe (z.B. geltendes Recht bei Pestiziden) oder bei der nach dem REACH-Konzept erforderlichen Bewertung von Altstoffen zu suchen.

#### **Zum Richtlinienvorschlag im Einzelnen:**

##### Zu Artikel 2, Abs. 2 Umweltqualitätsnormen:

In der Regel korreliert die Belastung von Sedimenten und Biota mit der Kontamination des Wasserkörpers. Daher kann auf den Absatz (2) in Artikel 2 verzichtet werden.

##### Zu Artikel 3, Abs. 2 Übergangszone der Überschreitungen:

Die AGW begrüßt die Möglichkeit, dass in der Nähe von Einleitungen von Punktquellen, Übergangszonen festgelegt werden können. Dies ist praxisgerecht und wird den Vollzug in den Mitgliedstaaten erheblich vereinfachen.

Darüber hinaus schlägt die AGW vor, diese Übergangszonen auch für Bereiche festlegen zu können, in denen Altlasten in die Gewässer emittieren.

Zu Anhang I, Teil A: Umweltqualitätsnormen (UQN) für prioritäre Stoffe in Oberflächengewässern:

Die AGW bitte die Kommission die vorgeschlagenen Qualitätsziele für Cadmium und Quecksilber zu prüfen. Offensichtlich sind die Normen von den besonders toxischen Verbindungen Methylquecksilber und Methylcadmium abgeleitet worden und sind damit um den Faktor 37 für Cadmium und den Faktor 120 für Quecksilber schärfer als die Guidelines der WHO für diese Metalle. Diese Metallverbindungen dürften jedoch quantitativ von untergeordneter Bedeutung sein, so dass es völlig ausreicht, die Qualitätsziele auf die Metalle selbst auszurichten.

Die vorgeschlagenen Qualitätsnormen für PAHs sollten ebenfalls überprüft werden. Der Vorschlag der Kommission sieht Grenzwerte für 5 Einzelstoffe aber keinen Summengrenzwert vor. Die WHO empfiehlt für Trinkwasser einen Summengrenzwert von 0,7µg/l. Die WHO hat die PAHs neu bewertet und eine besondere toxikologische Relevanz nur für Benzo(a)pyren festgestellt. Die Kommission hingegen schlägt für die Verbindung mit der höchsten toxikologischen Relevanz, Benzo(a)pyren, eine UQN vor, die höher ist als für die Summe der übrigen PAH-Verbindungen. Außerdem liegen die UQN für die Summe der PAHs unterhalb des Grenzwertes der EU-Trinkwasserrichtlinie, während für Benzo(a)pyren der fünffache Wert toleriert werden soll. Die AGW fordert die Kommission auf diesen Sachverhalt fachlich zu überprüfen. Gleiches gilt für Endosulfan (Nr. 14, Faktor 20) und Hexachlorcyclohexan (Nr. 18, Faktor 5), für die UQNs vorgeschlagen werden, die weit schärfer sind als die WHO-Empfehlungen.

Bei einigen organischen Spurenstoffen werden UQN genannt, die z.T. weit unterhalb der Bestimmungsgrenzen bzw. unteren Arbeitsbereichsgrenzen der gängigen (genormten) Analyseverfahren liegen (z.B. unter Nr. (28): Summe Benzo(ghi)perylen und Indeno(1,2,3-cd)pyren: UQN = 2 ng/l; BG nach EN ISO 17993 = 10 ng/l für Oberflächenwasser, 5 ng/l für Grund- und Trinkwasser; Nr. (30): Tributylzinnverbindungen: UQN 0,2 ng/l, BG nach DIN 38407-13 = 10 ng/l). Die AGW bittet die Kommis-

sion auch diese für den Vollzug in den Mitgliedsstaaten wesentliche Tatsache bei der Festsetzung der UQN zu berücksichtigen.

Zu Teil C, Punkt 1 „Einhaltung der Umweltqualitätsnormen“:

Die AGW begrüßt den Vorschlag der Kommission, dass „das arithmetische Mittel der zu unterschiedlichen Zeiten gemessenen Konzentrationen“ zur Ermittlung des Gewässerzustandes herangezogen wird. Zu kritisieren ist, dass keine Mindestanzahl an Untersuchungen vorgegeben wird. Die AGW schlägt vor, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedsstaaten zu vermeiden, dass mindestens 6 Messungen pro Jahr durchgeführt werden. Diese sollten über das Jahr verteilt durchgeführt werden.

Der Entwurf der Kommission macht hinsichtlich der Überwachung der UQN keine Angaben zur Anzahl der Messstellen in Bezug auf die Größe der Gewässer. Die ist besonders für kleine Gewässer von Bedeutung. Die AGW schlägt vor, bei Gewässern mit einer Einzugsgebietgröße kleiner 1000 km<sup>3</sup> nicht mehr als eine Überblicksmessstelle vorzusehen. Diese könnte bevorzugt im Mündungsbereich angesiedelt sein.

Zu Teil C, Punkt 3 „Einhaltung der Umweltqualitätsnormen“:

Es ist zu berücksichtigen, dass Quecksilber und Cadmium, wenn auch in geringen Gehalten, natürlicherweise in Gewässern vorkommen können. Vor diesem Hintergrund begrüßt die AGW den Vorschlag, die natürliche Hintergrundkonzentration von Metallen zu berücksichtigen.